

Judex, der über die Priester des levitischen Geschlechts gesetzt ist: *Is vero super eos sacerdos sive iudex existit, cui Dominus inquit in Petro: Quodcunque ligaveris...* Innocenz macht also keinen Versuch, seine weltliche Jurisdiktion abzuleiten aus dem *quodcunque*. Das wäre ja auch nicht möglich gewesen, ohne daß er mehr bewies, als er beweisen wollte, eine bedingte und damit begrenzte Gewalt. Die Paulusstelle aber soll erhärten, daß auch nach dem Neuen Testament dem Papst weltliche Jurisdiktion zustehe, nicht ihre Art und ihren Umfang festlegen, der ja bereits nach dem Deuteronomium bestimmt war: *Paulus etiam, ut plenitudinem potestatis exponeret, ad Corinthios scribens ait: „Nescitis quoniam angelos iudicabimus, quanto magis saecularia?“* Unter den Begriff der *plenitudo potestatis* fällt diese Jurisdiktion, obschon sie ihrer Natur nach beschränkt ist, weil sie, im Gegensatz etwa zur landesherrlichen Gewalt im Kirchenstaat, als aus der Hl. Schrift abgeleitet, unlösbar mit dem päpstlichen Amt verbunden ist, nicht zufälligen Charakter trägt und daher zu dem im übrigen kirchlichen Gesamt an Macht gehört, das der Herr dem hl. Petrus und seinen Nachfolgern anvertraute. Daß der Papst diese Jurisdiktion nur auf Befragen ausübt⁹⁾, ergibt sich aus der Deuteronomiumstelle, die allein maßgebend ist für die Bestimmung von Art und Umfang der in Frage stehenden Jurisdiktion, und aus der Anweisung: *ad iudicium est sedis apostolicae recurrendum* für Fälle, die ihr unterliegen. Beim Übergang von dem besonderen Fall, der Legitimation der Kinder Philipps von Frankreich, von dem Innocenz in der Erörterung ausgeht, zu dem allgemeinen Grundsatz betont er, daß er seine Entscheidung auf Ansuchen des Königs getroffen habe: *rationibus igitur his inducti regi gratiam fecimus requisiti*. Auch in den anderen Fällen, in denen Innocenz auf Grund jener außerordentlichen Jurisdiktion in weltliche Angelegenheiten eingreift oder ein Eingreifen in Aussicht nimmt, geschieht es auf einen schon erfolgten oder erwarteten Antrag hin. Dem Gesuch des vertriebenen Königs Swerker von Schweden um ein Eintreten für sein Recht gegen König Erich willfahrt Innocenz, weil Swerker keinen anderen finde, den er um sein Recht (*pro iustitia obtinenda*) angehen könne¹⁰⁾. Von den spanischen Königen fordert er 1212, daß sie angesichts der Sarazenennot ihre Streitigkeiten

⁹⁾ Anders Molitor, Die Dekretale Per venerabilem von Innocenz III. und ihre Stellung im öffentlichen Recht der Kirche (1876) S. 50. Maccarone nennt als Voraussetzungen nur die sonst unlösbare Schwierigkeit des Falles („il caso ambiguo“) und das Fehlen eines zuständigen weltlichen Richters (S. 122).

¹⁰⁾ Reg. XI 174.